

Geschäftsordnung des Beirats Vahr

Der Beirat Vahr gibt sich folgende Geschäftsordnung. Grundlage dieser Geschäftsordnung ist das Gesetz über Ortsämter und Beiräte (OBG) in seiner Fassung vom 02.02.2010.

§ 1 Beiratssitzung/ Einladung

(1) Zur Beiratssitzung lädt die Ortsamtsleitung oder ihre Vertretung in Absprache mit dem Sprecher/ der Sprecherin ein.

(2) Die Einladung an die Mitglieder des Beirats ergeht in der Regel schriftlich / elektronisch eine Woche vor dem Sitzungstag, in dringenden Fällen spätestens zwei Tage vorher. Maßgebend ist dabei das Absendedatum. Sie ist zugleich der Senatskanzlei zur Kenntnis zu bringen. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit ist in geeigneter Weise sicherzustellen.

(3) Stellt ein Viertel der Beiratsmitglieder einen entsprechenden Antrag, muss eine Beiratssitzung innerhalb von zwei Wochen stattfinden.

(4) Einladungen zu Ausschuss-Sitzungen sind nachrichtlich ebenfalls den Beiratsmitgliedern zuzusenden, die dem betreffenden Fachausschuss nicht angehören.

§ 2 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung ist den Mitgliedern des Beirats mit der Einladung zur Sitzung bekannt zu geben. Sie ist einvernehmlich zwischen der Ortsamtsleitung bzw. ihrer Stellvertretung und der Sprecherin/ dem Sprecher des Beirats bzw. deren Stellvertretung aufzustellen.

(2) Vorschläge zur Tagesordnung, die aus früheren Sitzungen vorliegen oder von Beiratsmitgliedern der Ortsamtsleitung bis spätestens 21 Tage vor der Sitzung mitgeteilt wurden, sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Die von den stadtbremischen Behörden oder Deputationen erbetenen Stellungnahmen sollen möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werden.

(3) Jeder Verhandlungsgegenstand muss besonders bezeichnet sein. Ein Tagesordnungspunkt soll jedes Mal lauten „Bürgeranträge, Wünsche, Anregungen und Mitteilungen in Stadtteilangelegenheiten“. Zu diesem Punkt können Bürger/innen von ihrem Recht Gebrauch machen, entsprechend § 6 Abs. 4 OBG mündlich oder schriftlich Anträge an den Beirat zu stellen.

(4) Die Tagesordnung ist vom Beirat zu Beginn der Sitzung zu beschließen.

(5) Der Beirat kann für die Beratung von Tagesordnungspunkten eine zeitliche Begrenzung festsetzen.

§ 3 Leitung und Durchführung der Sitzung

(1) Den Vorsitz in der Beiratssitzung hat die Ortsamtsleitung, im Verhinderungsfall ihre Stellvertretung. Die Ortsamtsleitung eröffnet, leitet und schließt die Sitzung, hat jedoch kein Stimmrecht.

(2) Bei Verhinderung der Ortsamtsleitung bzw. ihrer Stellvertretung leitet die Beiratssprecherin/ der Beiratssprecher die Sitzung auf Beschluss des Beirats. Ihr/ Sein Stimmrecht kann sie/ er ausüben.

(3) Die/ der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Sitzungssaal, für den Fortgang der Sitzung und dafür, dass niemand in seinem Vortrag unterbrochen wird. Hierfür

stehen ihr/ ihm als Ordnungsmittel die Erinnerung, die Rüge, die Verweisung zur Ordnung und zur Sache sowie die Entziehung des Wortes zu.

(4) Die/ der Vorsitzende oder der Beirat haben das Recht, die Sitzung jederzeit zu unterbrechen.

§ 4 Beschlussfassung

(1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß zu der Sitzung eingeladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(2) Beschlüsse sind auch dann gültig, wenn sie gefasst werden, ohne dass die Beschlussfähigkeit vorher angezweifelt wurde.

(3) Zu einem Beschluss ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei Stimmenthaltung nicht mitgezählt wird. Stimmengleichheit zählt als Ablehnung. Stimmenthaltungen bleiben ebenfalls bei einstimmig gefassten Beschlüssen unberücksichtigt.

(4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Beirat zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut eingeladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig, wenn darauf in der Einladung hingewiesen ist.

§ 5 Worterteilung

(1) Die Wortmeldungen nimmt die/ der Sitzungsleitende entgegen. Sie/ er führt dazu eine Redeliste, die von den Beiratsmitgliedern jederzeit eingesehen werden kann.

(2) Das Wort wird in der Reihenfolge der Redeliste erteilt.

(3) Zur Abgabe einer persönlichen Erklärung ist das Wort außer der Reihe zu erteilen. Das Wort zur Abwehr persönlicher Angriffe kann auch nach Schluss der Aussprache und vor der Abstimmung erteilt werden.

(4) Der Beirat kann eine Beschränkung der Redezeit beschließen.

(5) Nichtbeiratsmitgliedern kann das Wort erteilt werden. § 2 Abs. 3 Satz 2 dieser Geschäftsordnung bleibt unberührt. Es sollen jedoch zunächst Wortmeldungen von Beiratsmitgliedern berücksichtigt werden.

§ 6 Anträge

(1) Anträge zur Geschäftsordnung und auf Vertagung oder Schluss der Debatte sind jederzeit zur Verhandlung zu stellen. Zu diesen Anträgen erhalten in der Regel nur ein/e Redner/in dafür und ein/e Redner/in dagegen das Wort.

(2) Zusatzanträge, die eine Änderung des in der Verhandlung befindlichen Vorschlages bezwecken oder überhaupt mit dem Gegenstand der Beratung in wesentlicher Verbindung stehen, können jederzeit bis zum Schluss der Beratung mündlich oder schriftlich gestellt werden. Ist ein solcher Antrag nicht schriftlich eingereicht, so wird er mit den Worten des Antragstellers vom Protokollführer verzeichnet.

§ 7 Abstimmung

- (1) Wer bei Beginn der Abstimmung nicht zugegen war, kann an ihr nicht mehr teilnehmen.
- (2) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Verlangen ist die Gegenprobe zu machen.
- (3) Einem Antrag auf geheime Abstimmung ist stets stattzugeben.
- (4) Bei Abstimmungen ist die Frage so zu stellen, dass mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann.
- (5) Liegen zur Abstimmung mehrere Anträge vor, so ist in folgender Reihenfolge abzustimmen:
 1. Anträge auf Aussetzung des Beschlusses
 - a) für unbestimmte Zeit
 - b) für bestimmte Zeit
 2. Anträge, die, ohne die Sache selbst zu berühren, lediglich Vorfragen betreffen, insbesondere Verweisung an einen Ausschuss, Einholung einer Auskunft und dergleichen.
 3. Anträge auf Entscheidung in der Sache selbst.
- (6) Abänderungsanträge sind vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu stellen. Liegen mehrere Änderungsanträge vor, ist zuerst über den weitergehenden abzustimmen.

§ 8 Wahlen

- (1) Gewählt wird, wenn kein Mitglied des Beirats widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel.
- (2) Die Wahl der Sprecherin/ des Sprechers und ihrer/seiner Stellvertretung erfolgt in getrennten Wahlgängen.
- (3) Ungültig sind Stimmzettel, die den Willen der/des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen.
- (4) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Ortsamtsleitung oder deren Stellvertretung zu ziehende Los.

§ 9 Anhörung vor der Berufung einer Ortsamtsleitung

Wird durch ein eigenes Verfahren der Senatskanzlei geregelt.

§ 10 Sitzungsniederschrift/ Beschlussprotokoll

- (1) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Die Protokollführung wird vom Ortsamt wahrgenommen.
- (3) Das Protokoll muss Zeit und Ort der Sitzung, Anwesende, Tagesordnung sowie alle Anträge und Beschlüsse enthalten.
- (4) Über Ausschuss-Sitzungen, Ortstermine und ähnliche Beiratsveranstaltungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.
- (5) Jedes Beiratsmitglied kann während der Sitzung jederzeit verlangen, dass bestimmte Ausdrücke, Redewendungen oder Feststellungen sofort im Wortlaut festgehalten werden.
- (6) Die Niederschrift ist von der Sprecherin/ dem Sprecher, der Ortsamtsleitung bzw. deren Stellvertretung sowie von der/ vom Protokollführenden zu unterzeichnen. Sie ist allen

Beiratsmitgliedern zugänglich zu machen und –sofern es sich um öffentliche Sitzungen handelt - auf der Ortsamtsseite im Internet zu veröffentlichen.

(7) Das Protokoll ist vom Beirat zu genehmigen. Einwendungen werden durch Beschluss des Beirats, ggfs. durch Berichtigung, erledigt.

§ 11 Nichtöffentliche Sitzung

(1) Zu einer nichtöffentlichen Sitzung des Beirats ist einzuladen, wenn für vertrauliche erklärte Vorgänge aus Behörden oder Deputationen zur Beratung anstehen oder ein anderer Verhandlungsgegenstand die vertrauliche Beratung erfordert. Die Vertraulichkeit muss begründet werden. Vertraulich sind nur solche Gegenstände, die kraft Gesetzes oder aus zwingenden Gründen vertraulich sind oder als vertraulich erklärt werden bzw. erklärt worden sind.

(2) Erfordert eine Angelegenheit die vertrauliche Beratung, so unterliegen die Beiratsmitglieder im besonderen Maße der Verschwiegenheitspflicht nach § 19 OBG. Ist eine Beratung vertraulich, so erstreckt sich diese nicht nur auf den Beratungsgegenstand, sondern auch auf die Beschlussfassung, einschließlich des Abstimmungsverhaltens einzelner Mitglieder. Wird die Vertraulichkeit später aufgehoben, so ist der Beirat darüber zu informieren. Der Hinweis ist in das Protokoll einzufügen.

(3) Wird in einer öffentlichen Beiratssitzung der Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit nach § 14 Abs. 2 OBG gestellt, so ist der Verhandlungsgegenstand zunächst von der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung abzusetzen und eine nichtöffentliche Sitzung anzuberaumen, wobei die Ladungsfristen nach § 1 dieser Geschäftsordnung nicht eingehalten werden müssen. Wird dem Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit nicht stattgegeben, so erfolgt die weitere Beratung des Verhandlungsgegenstandes in öffentlicher Sitzung.

(4) Die übrigen Vorschriften gelten für die nichtöffentliche Sitzung entsprechend.

§ 12 Ausschussarbeit

(1) Der Beirat kann für bestimmte Aufgaben ständige und nichtständige Ausschüsse wählen, die aus drei bis sieben Mitgliedern bestehen. Die Vorschriften dieser Geschäftsordnung gelten für die Ausschüsse entsprechend.

(2) Sofern das Ortsamt an der Leitung der Ausschusssitzungen gehindert ist, leitet auf Beschluss des Ausschusses der/ die Ausschussprecher/in die Sitzungen.

(3) Nicht dem Ausschuss angehörende Beiratsmitglieder können als Gäste mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. Sie sind jedoch nicht stimmberechtigt.

(4) Im Falle der Verhinderung kann jedes Ausschussmitglied durch ein beliebiges Mitglied des Beirats stimmberechtigt vertreten werden. Die nach § 23 Abs. 4 OBG nicht dem Beirat angehörenden Ausschussmitglieder (sachkundige Bürgerinnen und Bürger) können sich gegenseitig in der Ausschussarbeit vertreten. Unter der Voraussetzung, dass in den Ausschüssen die Zahl der sachkundigen Bürger/innen die Zahl der Beiratsmitglieder nicht übersteigt, können sachkundige Bürger/innen Beiratsmitglieder vertreten. Die Benachrichtigung der jeweiligen Vertretung erfolgt durch das an der Sitzung verhinderte Ausschussmitglied.

(5) Die gemäß § 23 Abs. 5 OBG in die Ausschüsse entsandten Mitglieder können sich untereinander vertreten.

(6) Die nach § 23 Abs. 4 OBG in die Ausschüsse gewählten Mitglieder und die nach § 23 Abs. 5 OBG entsandten Mitglieder sind zu Beginn der ersten Sitzung gem. § 21 OBG zu

verpflichten. Die Voraussetzungen für die Wählbarkeit gem. § 4 OBG sind vom Ortsamt zu prüfen.

(7) Das Protokoll und die vor und während der Sitzung verteilten Unterlagen sind auch den Beiratsmitgliedern, die dem Ausschuss nicht angehören, sowie den Vertretungen nach § 23 Abs. 4 OBG zuzusenden.

(8) Bei Themen, die mehrere Ausschüsse betreffen, ist eine gemeinsame Sitzung der entsprechenden Ausschüsse einzuberufen oder zu getrennten Sitzungen der Ausschüsse einzuladen.

(9) Beschlüsse, die ein Ausschuss einstimmig trifft, gelten als Beiratsbeschlüsse.

(10) Der Fachausschuss „Bau, Verkehr und Umwelt“ trifft, sofern keine Grundsatzfragen berührt werden, abweichend von § 12 Ziffer 9 der Geschäftsordnung bei folgenden Sachthemen für den Beirat die Entscheidung:

- a) Stellungnahmen zu Anträgen auf Baugenehmigungen, Voranfragen und Nutzungsänderungen, Genehmigungen zur Durchführung von Abbrüchen und Errichtung von Werbeanlagen
- b) Baumentfernungen

§ 13

Aufgaben der Sprecherin/ des Sprechers

(1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Sprecher/in und eine/n Stellvertreter/in.

(2) Die/ der Sprecher/in vertritt den Beirat in der Öffentlichkeit, gegenüber parlamentarischen Gremien, Deputationen und zuständigen Stellen. Das Ortsamt stellt die regelmäßige Information der Sprecherin/ des Sprechers über die laufenden Geschäfte des Ortsamts in Beiratsangelegenheiten sicher.

(3) Im Falle der Verhinderung der Sprecherin/ des Sprechers nimmt die Aufgaben die stellvertretende Sprecherin/ der stellvertretende Sprecher wahr. Sind beide verhindert, so kann auch ein anderes Beiratsmitglied mit der Vertretung beauftragt werden.